

dierikon.



Gemeinde Dierikon

---

# **Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)**

---

vom 1. Januar 2025

# Inhaltsverzeichnis

<b>Teil A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt.....	3
Art. 2	Begriffsbestimmungen.....	3
Art. 3	Zuständige Behörde.....	4
Art. 4	Mobilitätskonzepte.....	4
Art. 5	Fahrtenmodell.....	5
<b>Teil B</b>	<b>Erstellung von Abstellflächen für Personenwagen .....</b>	<b>6</b>
Art. 6	Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen.....	6
Art. 7	Berechnung des Bedarfs.....	6
Art. 8	Bedarf an Abstellflächen.....	7
Art. 9	Weitere Reduktionen.....	9
Art. 10	Abstellflächen für Fahrzeuge von Gehbehinderten.....	9
Art. 11	Abstellflächen für schwere Motorwagen.....	10
Art. 12	Lage der Abstellflächen.....	10
Art. 13	Geometrie und Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen.....	10
Art. 14	Sicherstellung der Benützbarkeit.....	11
Art. 15	Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.....	11
<b>Teil C</b>	<b>Ersatzabgaben.....</b>	<b>12</b>
Art. 16	Voraussetzungen.....	12
Art. 17	Berechnung.....	12
Art. 18	Herabsetzung und Erlass.....	12
Art. 19	Verwendung.....	13
Art. 20	Fälligkeit.....	13
<b>Teil D</b>	<b>Erstellung von Abstellflächen für Zweiräder .....</b>	<b>14</b>
Art. 21	Abstellflächen für Zweiräder.....	14
Art. 22	Bedarf an Abstellflächen für leichte Zweiräder.....	15
Art. 23	Ladeinfrastruktur für Elektrovelos.....	16
Art. 24	FäG, Spielgeräte, Kinderwagen.....	16
Art. 25	Bedarf an Abstellflächen für Motorräder und Roller.....	16
Art. 26	Ladeinfrastruktur für Elektromotorräder.....	16
<b>Teil E</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>17</b>
Art. 27	Strafbestimmungen.....	17
Art. 28	Vollzug.....	17
Art. 29	Hängige Verfahren.....	17
Art. 30	Inkrafttreten.....	17
<b>Teil F</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>18</b>

## Parkplatzreglement

Die Einwohnergemeinde Dierikon erlässt, gestützt auf die §§ 19 und 96 des Strassengesetzes des Kantons Luzern (StrG) vom 21. März 1995 (Stand 01.01.2020), sowie die Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand 01.01.2021) folgendes Reglement, über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement (nachfolgend PPR genannt)):

# Teil A Allgemeine Bestimmungen

---

## Art. 1

### Geltungsbereich und Inhalt

- <sup>1</sup> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- <sup>2</sup> Regelungsinhalt:
  - a) die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen und maximal zulässigen Abstellplätze für Personenwagen (Abstellplätze)
  - b) die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen Abstellplätze für Motorräder, leichte Zweiräder sowie
  - c) die Leistung von Ersatzabgaben
- <sup>3</sup> Es berücksichtigt die Verkehrsbelastung, die Bedürfnisse des Umwelt- und Ortsbildschutzes, der Wohnbevölkerung sowie des Gewerbes und der Industrie.

---

## Art. 2

### Begriffsbestimmungen

- <sup>1</sup> Als Abstellfläche im Sinne dieses Reglements gilt jede gedeckte oder offene Fläche, die zum Parkieren eines leichten Motorwagens (bis 3'500 kg) oder eines Zweiradfahrzeugs geeignet und bestimmt ist.
- <sup>2</sup> Zweiradfahrzeuge sind leichte Zweiräder, Motorräder und Roller. Zu den leichten Zweirädern gehören gemäss VSS-Norm 40 060 (Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) Fahrräder (Velos) und Motorfahrräder (Mofas).
- <sup>3</sup> Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendeplätze und dergleichen.

---

Art. 3

Zuständige Behörde

- <sup>1</sup> Bei den in diesem Reglement mit Gemeinde bezeichneten Stellen ist der Gemeinderat zuständig, soweit er die Kompetenz nicht an andere Stellen delegiert hat.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde setzt das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen nach den Art. 8 ff. und Art. 21 ff., sowie die Ersatzabgaben nach den Art. 16 ff. in der Baubewilligung fest. Sie verfügt in der Baubewilligung auch die Herabsetzung des Ausmasses der Abstell- und Verkehrsflächen, deren Aufteilung auf mehrere Grundstücke oder das Verbot ihrer Erstellung gemäss Art. 9.

---

Art. 4

Mobilitätskonzepte

- <sup>1</sup> Die Gemeinde verlangt für Projekte mit mehr als 50 Parkplätzen in Planungs- und Baubewilligungsverfahren Mobilitätskonzepte wenn:
  - a) Sich Überlastungen auf dem übergeordneten Strassennetz abzeichnen;
  - b) Eine nutzungsbezogene Zuordnung von Parkplätzen aufgehoben wird, oder
  - c) Wenn Fahrtenmodelle zum Einsatz kommen.
- <sup>2</sup> Mobilitätskonzepte zeigen für besondere Nutzungen und besondere Verhältnisse Massnahmen auf, die den induzierten Verkehr mit den Strassenkapazitäten sowie mit dem öffentlichen Verkehr und Langsamverkehr abstimmen.
- <sup>3</sup> Mobilitätskonzepte müssen mindestens folgende Aspekte behandeln:
  - a) Ziel, Zweck und Zuständigkeit
  - b) Zusammenspiel von Parkplatzangebot und erwarteter Parkplatznachfrage
  - c) Ausstattung von Parkieranlagen
  - d) Parkplatzbewirtschaftung
  - e) Integration in übergeordnetes Parkleitsystem (falls vorhanden)
  - f) Monitoring
  - g) Massnahmen/Sanktionen, sofern Ziele nicht erreicht werden.

---

Art. 5  
Fahrtenmodell

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann im Planungs- und Baubewilligungsverfahren anstelle oder zusätzlich zu einer maximal zulässigen Zahl der Abstellflächen für Personenwagen eine maximal zulässige Zahl der Fahrten festlegen.
- <sup>2</sup> Mit Fahrtenmodellen können Nutzungen mit erheblichem Verkehrsaufkommen an raumplanerisch geeigneten oder erwünschten Lagen zugelassen werden.
- <sup>3</sup> Fahrtenmodelle müssen folgende Mindestinhalte aufweisen:
  - a) Ziel, Zweck und Zuständigkeiten
  - b) Verkehrsgutachten
  - c) maximal zulässige Fahrtenzahl im Zusammenspiel mit Angebot an Abstellplätzen
  - d) Regelung der Übertragung von Fahrten
  - e) Regelung Betriebsorganisation
  - f) Regelung Monitoring
  - g) Massnahmen und Sanktionen, sofern Ziele nicht erreicht werden
- <sup>4</sup> Zur Einhaltung der maximal zulässigen Zahl der Fahrten legt die Gemeinde geeignete organisatorische oder verkehrliche Massnahmen sowie Abgaben fest.

## Teil B Erstellung von Abstellflächen für Personenwagen

---

### Art. 6

#### Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen

Soweit durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt wird, hat die Bauherrschaft bei ihrer Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden auf dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Bewohnenden, Beschäftigten, Besuchenden sowie der Kundschaft zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das gleiche gilt bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Bedarf an Abstell- und Verkehrsflächen zur Folge haben. Art. 9 bleibt vorbehalten.

---

### Art. 7

#### Berechnung des Bedarfs

- <sup>1</sup> Die Anzahl der Abstellflächen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, der Nutzung des Grundstücks und der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs, sowie der Qualität des Fuss- und Veloverkehrs.
- <sup>2</sup> Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen, sowie bei neubauähnlichen Umbauten sind die nach Art. 8 berechneten Abstellflächen zu erstellen.
- <sup>3</sup> Bei Erweiterungen und Zweckänderungen ist die Anzahl der zu erstellenden Abstellflächen aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung nach Art. 8 zu berechnen. Soweit die neue Nutzung mehr Abstellflächen erfordert, sind diese grundsätzlich zu erstellen.
- <sup>4</sup> Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird die Anzahl der Abstellflächen für jede Nutzungsart separat berechnet.

Art. 8

Bedarf an Abstellflächen

- <sup>1</sup> Als Normbedarf wird diejenige Anzahl Abstellflächen bezeichnet, die notwendig ist, wenn bei einer Baute oder Anlage die Verkehrsbedürfnisse ausschliesslich mit privaten Verkehrsmitteln befriedigt werden müssen.
- <sup>2</sup> Der Normbedarf richtet sich nach der Nutzungsart, der Hauptnutzfläche (HNF), der Verkaufsfläche (VF) oder nach besonderen Erhebungen im Einzelfall gemäss nachfolgender Tabelle:

Nutzungsart	Normbedarf Abstellflächen (A.) für Bewohnende oder Beschäftigte	Normbedarf Abstellflächen (A.) für Besuchende oder Kundschaft
<b>Wohnbauten:</b>		
Einfamilienhaus	1 A. pro 80m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche (HNF) <sup>1</sup> ; mind. 1 A. pro Gebäude	Zusätzlich 10%, mind. 1 A pro Gebäude
Mehrfamilienhaus	1 A. pro 80m <sup>2</sup> HNF oder 1 A. pro Wohnung	Zusätzlich 10%, mind. 1 A pro Gebäude
Alters- und Studentenwohnungen	1 A. pro 4 Wohnungen	Zusätzlich 10%, mind. 1 A pro Gebäude
<b>Industrie- / Gewerbebetriebe</b>	1 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.2 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF, mind. 1 A. pro Betrieb
<b>Dienstleistungsbetriebe</b>		
Kundenintensive Betriebe	2 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	1 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF
Übrige Betriebe	2 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.5 A. 100m <sup>2</sup> HNF
<b>Verkaufsgeschäfte</b>		
Kundenintensive Verkaufsgeschäfte	2 A. pro 100m <sup>2</sup> Verkaufsfläche (VF) <sup>3</sup> , mind. 1 A. pro Betrieb	8 A. pro 100m <sup>2</sup> VF
Übrige Geschäfte	1.5 A. pro 100m <sup>2</sup> VF, mind. 1 A. pro Betrieb	3.5 A. pro 100m <sup>2</sup> VF
<b>Spezialnutzungen</b>		
Gastbetriebe, Unterhaltungsstätten, Saalbauten, Schulen, Krankenhäuser, Sportanlagen, Betagtenzentren Alterssiedlungen, weitere Nutzungen	Normbedarf im Einzelfall gemäss VSS-Norm 40 281	Normbedarf im Einzelfall gemäss VSS-Norm 40 281

<sup>1</sup> Hauptnutzfläche (HNF) gemäss SIA 416

<sup>2</sup> Gebäude gemäss Gebäude- und Wohnregister (GWR)

<sup>3</sup> Verkaufsflächen (VF) sind die dem Kunden zugänglichen Flächen, einschliesslich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslagefläche

- <sup>3</sup> Unter Berücksichtigung der Qualität des Fuss- und Veloverkehrs, der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs, der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes wird gemäss Übersichtsplan (Anhang) in den Gebieten A, B und C der Normbedarf reduziert. Der Sollbedarf an Abstellplätzen entspricht folgenden Prozentzahlen des Normbedarfs:

Gebiete	Bewohnende		Beschäftigte		Besuchende / Kundschaft	
	min.	max.	min.	max.	min.	max.
Gebiet A*	50%	100%	40%	60%	100%	100%
Gebiet B*	70%	100%	50%	80%	100%	100%
Übriges Gebiet	100%	100%	100%	100%	100%	100%

\* der Mindestbedarf gemäss Art. 7, Abs. 2 ist zu erstellen (unabhängig von der Reduktion).

- <sup>4</sup> Die Anzahl der Abstellflächen für Personenwagen kann von den Baugesuchstellenden innerhalb der Minimal- und Maximalwerte frei gewählt werden.
- <sup>5</sup> Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellflächen werden am Ende der Berechnungen abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.
- <sup>6</sup> Verkehrsflächen wie z.B. Vorplätze, Zu- und Einfahrten, können als Abstellplätze angerechnet werden, sofern die Zweckbestimmung der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- <sup>7</sup> Bei Spezialnutzungen im Schichtbetrieb kann der Gemeinderat auf eine Reduktion der Abstellflächen gemäss Abs. 3 verzichten.
- a) Fragliche Betriebe haben einen Nachweis zu erbringen, dass Beschäftigte ausschliesslich mit dem Personenwagen an den Arbeitsplatz gelangen können bzw. die Wahl eines anderen Verkehrsmittels für sie nicht möglich und/oder zumutbar ist.
  - b) Der Gemeinderat kann eine Reduktion der Abstellflächen während der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs verlangen, sofern der durch Schichtbeginn und -Ende induzierte motorisierte Individualverkehr in die abendliche und/oder morgendliche Spitzenstunde fällt.



---

Art. 9

Weitere Reduktionen

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn
  - a) verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbilds, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, dies erfordern, oder
  - b) bereits eine genügende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr besteht, oder
  - c) die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordert, oder
  - d) für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet würden, oder
  - e) ein Mobilitätskonzept vorgelegt wird (Voraussetzungen und Anforderungen gemäss Art. 4).
- <sup>2</sup> Bei nachgewiesener Mehrfachnutzung kann die Gemeinde bei der Berechnung der Abstellflächen eine Reduktion vornehmen.
- <sup>3</sup> Wird in einem Konzept mit verbindlichen Zielen aufgezeigt, wie die Mobilität der Bewohnenden, Arbeitenden, Besuchenden oder der Kundschaft mit anderen Verkehrsmitteln, namentlich dem öffentlichen Verkehr und dem Fahrrad- sowie Fussverkehr, gefördert werden kann, und der Nachweis erbracht, dass Abstellflächen zu einem späteren Zeitpunkt gebaut werden können, kann die Gemeinde weitere Reduktionen vornehmen oder Ersatzabgaben verringern.
- <sup>4</sup> Für autoarme Nutzungen kann die minimal erforderliche Zahl der Parkplätze tiefer festgelegt werden, sofern eine reduzierte Nachfrage besteht und bei Bedarf durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die minimal erforderlichen Parkplätze real nachzuweisen oder Ersatzmassnahmen umzusetzen, wenn die reduzierten Parkplätze nicht ausreichen. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

---

Art. 10

Abstellflächen für Fahrzeuge von Gehbehinderten

Die Anzahl und Gestaltung der Behindertenparkplätze richten sich nach der Schweizer Norm SN 521 500 über behindertengerechtes Bauen.

---

Art. 11  
Abstellflächen für  
schwere Motorwagen

Für schwere Motorwagen sind bei Bedarf besondere Abstellflächen zu erstellen.

---

Art. 12  
Lage der Abstellflächen

<sup>1</sup> Die Abstellflächen sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück bereitgestellt werden, gegebenenfalls in einer Gemeinschaftsanlage. In diesem Fall hat die Bauherrschaft einen Nachweis vorzulegen, dass zu Gunsten ihres Grundstücks ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Nutzung der Abstellflächen besteht.

<sup>2</sup> Als angemessene Entfernung gelten:

a) 300 Meter vom Baugrundstück bei Abstellflächen für Bewohnende oder Beschäftigte.

b) 100 Meter vom Baugrundstück bei Abstellflächen für Kundschaft und Besuchende.

<sup>3</sup> Lassen die örtlichen Verhältnisse die Anordnung der Abstellflächen in angemessenem Abstand nachweislich nicht zu, kann die Gemeinde Ausnahmen gewähren.

---

Art. 13  
Geometrie und Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen

<sup>1</sup> Die Geometrie der Verkehrsflächen richtet sich nach den technischen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Die VSS-Normen sind wegleitend.

<sup>2</sup> Die Abstell- und Verkehrsflächen sind verkehrsgerecht anzulegen.

<sup>3</sup> Die Abstell- und Verkehrsflächen sind zu begrünen. Wo dies nach den örtlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse nicht zweckmässig ist, sind in begründeten Fällen Ausnahmen möglich. Zur Verminderung des Regenwasserabflusses kann eine wasserdurchlässige Gestaltung der Oberfläche verlangt werden.

<sup>4</sup> Bei grösseren Überbauungen und bei Bauten mit grossem Verkehrsaufkommen kann verlangt werden, dass die Abstell- und Verkehrsflächen zu einem wesentlichen Teil in unterirdischen Sammelgaragen anzulegen sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

<sup>5</sup> Grossflächige, offene Parkieranlagen sind zugunsten mehrschossiger Anlagen zu vermeiden. Die Parkplätze sind, wenn möglich in das Gebäude zu integrieren. Offene Parkierung – insbesondere – in den Arbeitsgebieten sind zu überdachen und energetisch zu nutzen, wenn dies ortsbaulich verträglich, technisch machbar und wirtschaftlich zweckmässig ist.

- <sup>6</sup> Die einschlägigen technischen Normen, wie Abstellplatzanordnung oder Befahrbarkeit, sind zu berücksichtigen.

---

Art. 14

Sicherstellung der Benützbarkeit

- <sup>1</sup> Die bestehenden Abstell- und Verkehrsflächen sind in ihrer Zweckbestimmung zu erhalten. Deren Beseitigung oder Zweckänderung sowie das Erstellen/Markieren zusätzlicher Abstellplätze bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die in der Baubewilligung für bestimmte Benutzerkategorien vorgeschriebenen Abstellflächen sind für diese zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.

---

Art. 15

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

- <sup>1</sup> Betreffend Bedarf und Pflicht zur Installation von Ladestationen und Infrastruktur für Elektrofahrzeuge gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Planungs- und Bauverordnung (PBV) des Kantons Luzern.
- <sup>2</sup> Einzubauen sind mindestens eine ausreichende Anschlussleitung sowie eine adäquate Energieverteilungsinfrastruktur in den zur Parkierung von Motorfahrzeugen vorgesehenen Bereichen für die spätere Installation der Ladeinfrastruktur der Ausbaustufe C1 «Power to garage» mit der Anforderung «Zielwert».
- <sup>3</sup> Die Energieversorgung von Bebauungen und Gebäuden, die unter die in Abs. 1 genannten Bestimmungen fallen, ist so auszugestalten, dass 100% der Abstellflächen mit Ladeinfrastruktur ausgestattet werden können und eine zeitgleiche Nutzung sämtlicher Ladestationen – inklusive jener für Zweiräder gemäss Art. 23 und Motorräder gemäss Art. 26 – möglich ist.
- <sup>4</sup> Die Erfüllung dieser Anforderungen ist bei der Baueingabe durch ein Konzept für die Elektromobilität zu belegen.

## Teil C Ersatzabgaben

---

### Art. 16

#### Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Die Mindestanzahl der Abstellflächen kann gemäss Art. 9 auf Antrag der Bauherrschaft unterschritten werden. Für jede Abstellfläche für Personenwagen, der das Minimum der zu erstellenden Abstellflächen gemäss Art. 8 unterschreitet, ist eine angemessene Ersatzabgabe gemäss Art. 17 zu entrichten.
- <sup>2</sup> Die minimal erlaubte Anzahl Abstellflächen ergibt sich aus der Berechnung gemäss dem in Art. 8 Abs. 3 bis 6 jeweils definierten Minimalwert pro Gebiet. Die Differenz zwischen diesem Wert und der effektiv erstellten Anzahl Abstellflächen ergibt die Anzahl fehlender Abstellplätze.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Mindestanzahl der zu erstellenden Abstellflächen herabsetzen, falls die Erstellung von genügend Parkplätzen gemäss Art. 8 aus baulichen, topografischen, räumlichen oder anderen Gegebenheiten nicht möglich oder mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist. Die Bauherrschaft hat einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

---

### Art. 17

#### Berechnung

- <sup>1</sup> Für jede fehlende Abstellfläche für Personenwagen ist einmalig eine Ersatzabgabe von CHF 15'000.- zu entrichten.
- <sup>2</sup> Dieser Betrag wird jährlich dem Schweizerischen Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik für die Grossregion Zentralschweiz angepasst. (Baugewerbe total: Basis Oktober 2020 = 100 Punkte; Stand April 2023 = 114.4 Indexpunkte)
- <sup>3</sup> Der Betrag von CHF 15'000.- gemäss Abs. 1 stellt den Mindestbetrag dar und wird auch bei rückläufigem Index nicht unterschritten.

---

### Art. 18

#### Herabsetzung und Erlass

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann gemäss Art. 95 des Strassengesetzes (StrG) in besonderen Fällen die Ersatzabgaben herabsetzen oder erlassen:
  - a) Insbesondere im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen und Wohnraum oder bei Bauten gemeinnütziger Institutionen. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 9 Abs. 1, lit e.
  - b) Zugunsten autoarmer oder autofreier Siedlungen. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 9 Abs. 1. Die Bauherrschaft hat einen entsprechenden Nachweis, ein Konzept usw. vorzulegen.

---

Art. 19

Verwendung

Die Ersatzabgaben sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Personenwagen und Fahrräder, für Optimierungen beim Fuss- und Veloverkehrsnetz, sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

---

Art. 20

Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Vollendung der Baute vor dem Bezug gemäss § 203 Absatz 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (Stand 01.01.2021). Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann vor Baubeginn die Sicherstellung der Ersatzabgaben verlangen.

## Teil D Erstellung von Abstellflächen für Zweiräder

---

### Art. 21

#### Abstellflächen für Zweiräder

- <sup>1</sup> Für Zweiräder sind an geeigneten Stellen Abstellflächen bereitzustellen. Das Ausmass der Abstellflächen richtet sich nach der Nutzungsart der Baute oder Anlage.
- <sup>2</sup> Grundsätzlich sind die Abstellflächen für Zweiräder in Eingangsnähe zu platzieren, sofern dies die Umstände ermöglichen.
- <sup>3</sup> Erforderliche Abstellflächen für leichte Zweiräder sind in der Regel auf dem Grundstück selbst zu erstellen. Die Abstellflächen für leichte Zweiräder müssen gut zugänglich und an zweckmässiger Lage angeordnet werden.
- <sup>4</sup> Kurz- und Langzeitabstellflächen für leichte Zweiräder müssen folgende Anforderungen zu Ausstattung und Gestaltung erfüllen:
  - a) Die Kurzzeitabstellplätze sind ebenerdig in der Nähe des Gebäudeeinganges zu erstellen. Eine Überdachung ist anzustreben. Sie dürfen nicht in einem abschliessbaren Raum angeordnet werden.
  - b) Die Langzeitabstellflächen sind in einem abschliessbaren, ebenerdig zugänglichen Raum zu erstellen. Bei guter Anbindung über eine befahrbare Rampe oder durch einen genügend grossen Lift, können die Abstellfläche auch in den Untergeschossen angeordnet werden.
- <sup>5</sup> Ein zweckmässiger Anteil der Abstellflächen für leichte Zweiräder ist so auszugestalten, dass Spezialvelos, Veloanhänger, Kindervelos usw. darauf abgestellt werden können.
- <sup>6</sup> Die einschlägigen technischen Normen sind zu berücksichtigen.

Art. 22  
Bedarf an Abstellflächen  
für leichte Zweiräder

<sup>1</sup> Der Bedarf an Abstellflächen für leichte Zweiräder richtet sich nach der Nutzungsart, der Anzahl Zimmer, der Hauptnutzfläche (HNF), der Verkaufsfläche (VF) und berechnet sich anhand der folgenden Tabelle (Normbedarf):

Nutzungsart	Normbedarf Abstellflächen (A.) für Bewohnende oder Beschäftigte	Normbedarf Abstellflächen (A.) für Besuchende oder Kundschaft
<b>Wohnen</b>	1 A. pro Zimmer <sup>1</sup>	In Werten für Bewohnende Beschäftigte enthalten
<b>Gewerbe / Industrie</b>	mind. 0.4 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF <sup>2</sup>	mind. 0.1 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF
<b>Verkaufsgeschäfte</b> (ohne Einkaufszentren) Geschäfte des täglichen Bedarfs Sonstige Geschäfte	mind. 1 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF mind. 1 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF	mind. 2 A. pro 100m <sup>2</sup> VF <sup>3</sup> mind. 1 A. pro 100m <sup>2</sup> VF
<b>Dienstleistungen</b> Kundenintensive Betriebe Übrige Betriebe	mind. 1 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF mind. 1 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF	mind. 1.5 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF mind. 0.25 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF
<b>Gastgewerbe</b>	mind. 1 A. pro 100m <sup>2</sup> HNF	1 A. pro 5 Sitzplätze
<b>Übrige Nutzungen</b>	Normbedarf im Einzelfall gemäss VSS-Norm 40 065	Normbedarf im Einzelfall gemäss VSS-Norm 40 065

<sup>1</sup> Halbe Zimmer werden ebenfalls gezählt (z.B. für zehn 4.5-Zimmer-Wohnungen ergeben sich 45 Abstellplätze)

<sup>2</sup> Hauptnutzfläche (HNF) gemäss SIA 416

<sup>3</sup> Verkaufsflächen (VF) sind die dem Kunden zugänglichen Flächen, einschliesslich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslagefläche

<sup>2</sup> Unter Berücksichtigung der Reduktion des Angebots an Abstellflächen für Personenwagen gemäss Art. 8 ergibt sich laut Übersichtsplan in den Gebieten A und B ein Bedarf an Abstellflächen für leichte Zweiräder mit folgenden Prozentzahlen des Normbedarfs:

Gebiete	Bewohnende	Beschäftigte	Besuchende / Kundschaft
	mindestens	mindestens	mindestens
Gebiet A	100%	100%	100%
Gebiet B	100%	100%	100%

<sup>3</sup> Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellflächen werden abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellflächen werden aufgerundet.

<sup>4</sup> Die Aufteilung der Abstellflächen in Kurzzeit- und Langzeitabstellflächen erfolgt nach VSS-Norm 40 065 oder der entsprechenden aktuellen

Norm. Bei Wohnnutzungen ist eine Abweichung gegenüber der Norm möglich. Die Bandbreite für die Aufteilung Kurzzeit- und Langzeitabstellflächen beträgt: 15 – 30% Kurzzeitabstellflächen und 70 – 85% Langzeitabstellflächen.

---

Art. 23  
Ladeinfrastruktur für  
Elektrovelos

- <sup>1</sup> Bei Langzeitabstellflächen in Abstellanlagen für leichte Zweiräder mit mehr als 30 Velos sind mindestens 25% mit individuell abrechenbaren Lademöglichkeiten für Elektrovelos zu versehen.
- <sup>2</sup> Die elektrische Versorgung der Ladestationen zum Gebäude bzw. zur Überbauung muss so ausgestaltet sein, dass eine zeitgleiche Nutzung aller Ladestationen – inklusive jener für Personenwagen gemäss Art. 15 und Motorräder gemäss Art. 26 – möglich ist.

---

Art. 24  
FäG, Spielgeräte, Kin-  
derwagen

In Gebäuden mit mehr als einer Wohnung sind ohne Treppen zugängliche und genügend grosse Gemeinschaftsräume für Kinderwagen, Spielgeräte, fahrzeughähnliche Geräte (FäG) und dergleichen zu erstellen. Sie sind in der Nähe der Hauszugänge anzuordnen. Deren Flächen sind mit mindestens 2.0 m<sup>2</sup> Nutzfläche pro Wohnung zu realisieren.

---

Art. 25  
Bedarf an Abstellflächen  
für Motorräder und Rol-  
ler

Für Motorräder und Roller sind an geeigneter Stelle ausreichend Abstellflächen bereitzustellen. Die Anzahl der Abstellflächen beträgt mindestens 10% des Normbedarfs an Abstellflächen für Personenwagen gemäss Tabelle in Art 8, Abs. 3.

---

Art. 26  
Ladeinfrastruktur für  
Elektromotorräder

Alle Abstellflächen für Bewohnende und Beschäftigte müssen mit adäquater Energieverteilungsinfrastruktur ausgestattet sein, damit später bei Bedarf individuell abrechenbare Ladevorrichtungen für Elektromotorräder installiert werden können. Zudem muss die elektrische Versorgung zum Gebäude bzw. zur Überbauung für eine Ausstattung von 100% aller Abstellplätze und deren zeitgleiche Benutzung – inklusive jener für das Laden elektrischer Personenwagen gemäss Art. 15 und Elektrovelos gemäss Art. 23 – ausgelegt bzw. vorbereitet sein. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist bei der Baueingabe durch ein Konzept für die Elektromobilität zu belegen.



## Teil E Schlussbestimmungen

---

Art. 27

Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement sind die Strafbestimmungen von § 100 des Strassengesetzes anwendbar.

---

Art. 28

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Gemeinde.

---

Art. 29

Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor der Gemeinde hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

---

Art. 30

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dierikon, 19. September 2024

Gemeinderat Dierikon

Max Hess

Gemeindepräsident

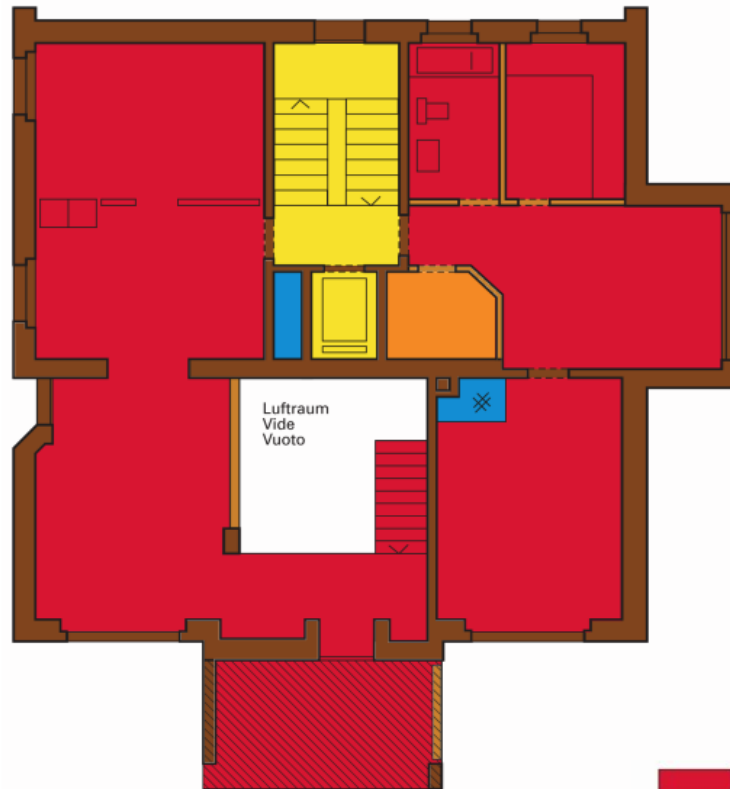
Marcel Herrmann

Gemeindeschreiber

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024.

## Teil F Anhang

Flächendefinition grafische Darstellung gemäss SIA 416 (Quelle)



- Konstruktionsfläche tragend KFT  
Surface de construction porteuse SCP  
Superficie di costruzione portante SCP
- Konstruktionsfläche nichttragend KFN  
Surface de construction non porteuse SCN  
Superficie di costruzione non portante SCN
- Aussen-Konstruktionsfläche tragend AKFT  
Surface externe de construction porteuse SECP  
Superficie di costruzione portante esterna SCPE
- Aussen-Konstruktionsfläche nichttragend AKFN  
Surface externe de construction non porteuse SECN  
Superficie di costruzione non portante esterna SCNE

- Hauptnutzfläche HNF  
Surface utile principale SUP  
Superficie utile principale SUP
- Nebennutzfläche NNF  
Surface utile secondaire SUS  
Superficie utile secondaria SUS
- Verkehrsfläche VF  
Surface de dégagement SD  
Superficie di circolazione SCIR
- Funktionsfläche FF  
Surface d'installations SI  
Superficie delle installazioni SI
- Aussen-Nutzfläche ANF  
Surface externe utile SEU  
Superficie utile esterna SUE

# Übersichtsplan

Parkplatzreglement Dierikon

## Übersichtsplan Gebietseinteilung Parkierung

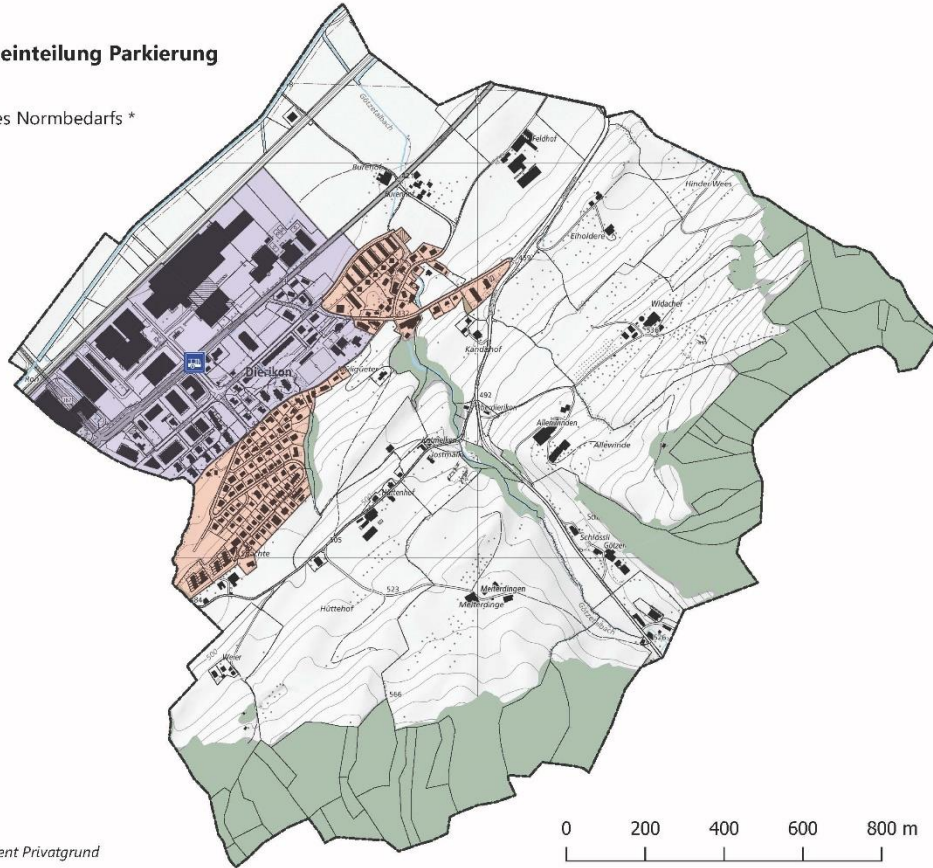
Stand 17.08.2023

Gebiete für die Reduktion des Normbedarfs \*

- Gebiet A
- Gebiet B
- Übriges Gebiet

Symbole

- Bushaltestelle



\* gemäss Art. 8, Abs. 3, PP-Reglement Privatgrund